

bei Landleuten, Juden, Bettlern, kurz solchen Individuen, die dem Zusammenwirken jener schädlichen Einflüsse am Meisten ausgesetzt sind.

Daß aber eben diesen Einflüssen und wenigstens einzelnen derselben, nicht der volle Grund des Erkrankens am Weichseljopfe allein beizumessen sey, und dieser vielleicht noch außerdem auf besonderen, zur Zeit noch nicht hinreichend bekannten ursächlichen Verhältnissen beruhe, scheint wenigstens daraus hervorzugehen, daß in den erwähnten Gegenden nicht selten auch Personen von der Krankheit befallen werden, die in gut eingerichteten Häusern und in der größten Keulichkeit leben, namentlich auch die Kultur des Haares nichts weniger als verabsäumen und dabei gesunde Nahrungsmittel genießen. Jedenfalls wird die Disposition zum Erkranken auch noch durch andere Umstände gesteigert. So ist die Krankheit im Ganzen seltener bei Frauen als bei Männern; blonde Leiden weniger daran, als Braun- und Schwarzhaarige, Schwächung des Körpers, z. B. durch gewisse deprimirende Gemüthsabwägungen, oder unmittelbar vorangegangene hitzige Krankheiten, Fieber, fieberhafte Hautausschläge und dergl., vorzüglich aber die Strophelkrankheit erhöht die Empfänglichkeit für den Weichseljopf; endlich kann diese Disposition sich auch durch Erblichkeit fortpflanzen und die Krankheit solcher-gestalt in gewissen Familien einheimisch seyn.

§. 72. Der Weichseljopf ist endlich eine Krankheit, die sich auch auf dem Wege der Ansteckung, nicht blos auf Eingeborne des Landes, in welchem er endemisch ist, sondern auch auf Individuen anderer Völkerrämme und Fremde aller Nationen fortpflanzen kann und Eingewanderte hauptsächlich nur auf diese Weise befällt.

Von den näheren Verhältnissen des Contagiums gilt Folgendes:

1. Dasselbe ist fixer Natur und hafter namentlich an der zwischen den Haaren eines Jopfranken abgekneten und sie zusammenlebenden Materie.

2. Die Ansteckung selbst kann sowohl durch unmittelbare Berührung dieses Ansteckungsheerdes, wie z. B. beim Zusammenschlafen, beim Beischlaf, als auch durch Vermittelung eines Trägers des Contagiums, wie z. B. bei dem gemeinschaftlichen Gebrauch von Kleidungsstücken, welche mit dem kranken Haar in Berührung standen, wie Kopfbedeckungen, namentlich Pelz- oder Schlafmützen u. f. w., dergleichen von Kaminen, Lagerstellen, Betten, selbst Badranfalten, oder sogenannten Badstuben u. f. w. erfolgen.

3. Damit das folschergestalt übertragene Contagium sich wirksam zeige, scheint indessen auch hier noch eine gewisse Disposition erforderlich, und dieselbe vorzugsweise durch die §. 71. erwähnten Verhältnisse gesteigert zu werden.

§. 73. Um sich vor dem Erkranken am Weichseljopfe zu schützen, sind namentlich in Gegenden, wo derselbe einheimisch ist,

1. die §. 71. gedachten ursächlichen und auf die Disposition insinuirenden Verhältnisse, so weit solches möglich ist, zu beseitigen,

2. alle näheren Berührungen mit Individuen und Gegenständen, welche der Infektion theilhaftig, oder auch nur verdächtig sind, zu vermeiden. In letzterer Hinsicht ist, zumal an Orten und in Häusern, worin sich Jopfranke wirklich befinden, oder die wenigstens dem Verkehr von Personen aller Klassen ausgesetzt sind, wie z. B. in Gasthöfen, Dorfstrüßen, Herbergen, bei Jahrmärkten und Messen, die von Polnischen Juden stark besucht werden, dergleichen in Schulen oder Pensions-Anstalten dortiger Gegend u. c., besonders darauf zu sehen, daß jede unmittelbare oder mittelbare Gemeinschaft von der §. 72. ad 2. erwähnten Art unterbleibe. Auf Diensthöfen, namentlich auch Ammen, so wie auf Kinder, Gesellen und Lehrlinge ist in gleicher Hinsicht daselbst zu vigiliren, auch von Trödelern bei dem Ankauf von Effekten, zumal Kopfbedeckungen, die nöthige Vorsicht nicht zu unterlassen.

Andererseits hat jeder mit dem Weichseljopfe Bekannte, zur Verhütung einer weitern Verbreitung der Krankheit auf einem oder dem andern, der §. 72. ad 2. angegebenen Wege, alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln, welche in glei-zer Beziehung §. 61. in Betreff der syphilitischen Krankheit erwähnt worden sind, so wie alle sonstigen, z. B. auf die Anzeige des Erkrankungsfalles, die Desinfektion u. c. bezüglichen, besondern sanitäts-polizeilichen Vorschriften, gewissenhaft zu erfüllen, und ist jede dicsfällige Vernachlässigung eben so strafbar, wie die auf leichtsinnige oder muthwillige Weise veranlasste Uebertragung der Krankheit auf Andere.

§. 74. Hinsichtlich der Behandlung des Weichseljopfes endlich gelten im Allgemeinen folgende Regeln:

A. Wenn sich bei einem Individuum solche Zufälle einfinden, welche nach §. 70 zu der Vermuthung berechtigen, daß die Bildung eines ächten Weichseljopfes bevorsteht; so muß in allen